

DIE SITUATION IN LIBERIA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1991 verabschiedet.]

Beschluß

Auf seiner 3757. Sitzung am 27. März 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Liberias und der Niederlande einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Zweiundzwanzigster Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1997/237)"²⁵³.

Resolution 1100 (1997) vom 27. März 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1083 (1996) vom 27. November 1996,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1997²⁵⁴, insbesondere seine Schlußfolgerung, wonach es im Berichtszeitraum zu einer Verbesserung der Sicherheitslage, einer Neubelebung der Zivilgesellschaft und zur Reaktivierung der politischen Parteien im Hinblick auf die Vorbereitung von Wahlen gekommen ist,

im Hinblick auf die zwischen dem Staatsrat und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten erzielte Vereinbarung über einen grundlegenden Rahmen für die Abhaltung von Wahlen in Liberia, die für den 30. Mai 1997 geplant sind,

betonend, daß die Abhaltung freier und fairer Wahlen zum vorgesehenen Zeitpunkt eine wesentliche Etappe des Friedensprozesses in Liberia darstellt,

erneut erklärend, daß das Volk Liberias und seine Führer letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich sind,

mit Genugtuung über die aktiven Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia und mit Lob für diejenigen Staaten, die zu der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten beigetragen haben,

mit dem Ausdruck seines Dankes an diejenigen Staaten, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia unterstützt haben, und an diejenigen, die zum Treuhandfonds für Liberia beigetragen haben,

betonend, daß die fortgesetzte Präsenz der Mission von der Präsenz der Überwachungsgruppe und ihrer Entschlossenheit abhängt, die Sicherheit der Mission zu gewährleisten,

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 30. Juni 1997 zu verlängern;

2. *begrüßt* die Empfehlungen des Generalsekretärs in den Ziffern 29 und 30 seines Berichts vom 19. März 1997²⁵⁴ betreffend die Rolle der Mission im Wahlvorgang;

3. *bringt seine Besorgnis zum Ausdruck* über die Verzögerung, die bei der Einrichtung der neuen unabhängigen Wahlkommission und des wiedereingesetzten Obersten Gerichtshofs eingetreten ist, sowie über die Auswirkungen dieser Verzögerung auf den Wahlvorgang, und fordert nachdrücklich, daß beide Organe sofort eingerichtet werden;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, für den Wahlvorgang in Liberia finanzielle, logistische und sonstige Hilfe zu gewähren, insbesondere auch durch den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia, und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zusätzliche Unterstützung zu gewähren, um ihr die Aufrechterhaltung eines sicheren Umfelds für die Wahlen zu ermöglichen;

5. *betont*, welche Wichtigkeit der Wahrung enger Kontakte und einer verbesserten Koordinierung zwischen der Mission und der Überwachungsgruppe auf allen Ebenen zukommt und wie wichtig es insbesondere ist, daß die Überwachungsgruppe während des Wahlvorgangs dem internationalen Personal weiterhin wirksam Sicherheit gewährleistet;

6. *fordert* alle liberianischen Parteien *nachdrücklich auf*, bei dem Friedensprozeß zu kooperieren, indem sie insbesondere die Menschenrechte achten und humanitäre Tätigkeiten und die Abrüstung erleichtern;

7. *betont* die Wichtigkeit der Achtung der Menschenrechte in Liberia, nicht zuletzt in der Zeit vor den Wahlen, und betont ebenso den Menschenrechtsaspekt des Mandats der Mission;

8. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, die rasche Repatriierung derjenigen Flüchtlinge zu unterstützen, die rechtzeitig nach Liberia zurückzukehren wünschen, um sich in die Wählerverzeichnisse eintragen zu lassen und an den Wahlen teilzunehmen;

9. *betont ferner*, daß alle Staaten gehalten sind, das mit Resolution 788 (1992) vom 19. November 1992 verhängte Embargo für Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des Embargos

²⁵³ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

²⁵⁴ Ebd., Dokument S/1997/237.

zu ergreifen und alle Verstöße gegen das Embargo dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) vom 13. April 1995 zur Kenntnis zu bringen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über die Situation in Liberia regelmäßig unterrichtet zu halten, insbesondere über bedeutsame Entwicklungen im Wahlvorgang, und bis zum 20. Juni 1997 einen Bericht vorzulegen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3757. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 15. April 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 10. April 1997 betreffend Ihre Absicht, Tuliameni Kalomoh (Namibia) als Nachfolger von Anthony B. Nyakyi (Vereinigte Republik Tansania) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Liberia zu ernennen²⁵⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen der in Ihrem Schreiben erwähnten Absicht zu."

Auf seiner 3793. Sitzung am 27. Juni 1997 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Dreiundzwanzigster Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (S/1997/478)"²⁵⁷.

Resolution 1116 (1997) vom 27. Juni 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1100 (1997) vom 27. März 1997,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juni 1997²⁵⁸,

im Hinblick auf den Beschluß der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die Wahlen auf den 19. Juli 1997 zu verschieben,

betonend, daß die Abhaltung freier und fairer Wahlen eine wesentliche Etappe des Friedensprozesses in Liberia dar-

stellt und daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia den Auftrag hat, den Wahlprozeß zu beobachten und zu verifizieren, namentlich die Wahlen zu der gesetzgebenden Körperschaft und die Präsidentschaftswahlen, wie in Resolution 866 (1993) vom 22. September 1993 festgelegt,

erneut erklärend, daß das Volk Liberias und seine Führer letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich sind,

betonend, daß die Präsenz der Mission von der Präsenz der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und deren Entschlossenheit abhängt, die Sicherheit der Militärbeobachter und des zivilen Personals der Mission zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die aktiven Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia und mit Lob für diejenigen afrikanischen Staaten, die zu der Überwachungsgruppe beigetragen haben und weiter beitragen,

mit dem Ausdruck seines Dankes an diejenigen Staaten, die die Mission unterstützt haben, und an diejenigen, die zum Treuhandfonds für Liberia beigetragen haben,

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 30. September 1997 zu verlängern, in der Erwartung, daß das Mandat an diesem Datum enden wird;

2. *fordert* die liberianischen Parteien *auf*, alle von ihnen eingegangenen Vereinbarungen und Verpflichtungen vollinhaltlich durchzuführen, und fordert alle Liberianer nachdrücklich *auf*, sich friedlich an dem Wahlvorgang zu beteiligen;

3. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die Bereitstellung finanzieller, logistischer und sonstiger Hilfe für den Wahlvorgang in Liberia, insbesondere auch durch den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia, und für die Bereitstellung von Unterstützung an die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die es ihr ermöglichen soll, ihren Friedenssicherungsaufgaben nachzukommen und ein sicheres Umfeld für die Wahlen aufrechtzuerhalten;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der liberianischen Unabhängigen Wahlkommission und der internationalen Gemeinschaft bei der Koordinierung der Wahlhilfe;

5. *betont* die Wichtigkeit einer engen Koordinierung zwischen der Mission, der Überwachungsgruppe und dem gemeinsamen Wahlkoordinierungsmechanismus auf allen Ebenen und betont insbesondere, wie wichtig es ist, daß die Überwachungsgruppe während des Wahlvorgangs auch weiterhin wirksam die Sicherheit des internationalen Personals gewährleistet und der Unabhängigen Wahlkommission die erforderliche logistische Unterstützung gewährt;

²⁵⁵ S/1997/313.

²⁵⁶ S/1997/312.

²⁵⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.

²⁵⁸ Ebd., Dokument S/1997/478.